

Dürrenmatt's



Wohnmobile und Yachtcharter

Mietbedingungen Wohnmobil

1. Vertragsabschluss

Vertragsparteien sind einerseits Dürrenmatt's Wohnmobile als Vermieter und andererseits der auf der Buchungsbestätigung aufgeführte Mieter.

Diese Mietbedingungen werden zusammen mit der von beiden Parteien unterzeichneter Buchungsbestätigung und der rechtzeitig erfolgten Einzahlung der vereinbarten Anzahlung von 30 % zum rechtsgültigen Vertragsabschluss.

Unsere Wohnmobile sind ausschliesslich **Nichtraucher-Fahrzeuge**.

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter für die vereinbarte Zeit ein Wohnmobil. Steht das Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen (technische Pannen, Unfall, zu späte Rückgabe) nicht zur Verfügung, bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug, welches den gleichen oder ähnlichen Anforderungen entspricht. Steht kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf und dem Mieter werden alle geleisteten Zahlungen sofort zurückerstattet (betrifft keine Gutscheineinlösungen). Im Falle von Gutscheinen kann der Mieter diesen zu einem späteren Zeitpunkt einlösen. Allfällige Folgekosten (verpasste Fähre, Anzahlung an Campingplätzen oder dergleichen) können nicht übernommen werden. Der Mieter seinerseits verpflichtet sich zu den vereinbarten Terminen zur Zahlung der in der Buchungsbestätigung aufgelisteten Kosten inkl. Kaution. Der Kunde gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug auch eigenverantwortlich ein.

3. Mietpreis

Es gilt unsere aktuelle Preisliste.

Im Basis-Preis (exkl. DeinDeal) inbegriffen sind:

- Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 1'000.--)
- Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt CHF 1'000.--)
- 300 km/Tag (Mehrkilometer werden mit CHF -.50 berechnet)
- Autobahnvignette
- Gratisparkplatz für einen PW (auf eigenes Risiko)

Nicht im Mietpreis inbegriffen sind:

- Diebstahlversicherung für persönliches Eigentum im Fahrzeug

4. Servicepauschale

Wir erlauben uns eine Servicepauschale in der Höhe von CHF 150.-- zu verlangen. Darin beinhaltet sind:

- 1 Gas-Füllung (nur für die Verwendung des Wohnmobils)
- WC-Flüssigkeit
- Aussenreinigung
- Campingführer ADAC
- Fahrzeuginstruktion

5. Ausrüstungs-Paket

Ausrüstungspaket CHF 120.--. Darin beinhaltet sind:

- Koch- und Essgeschirr
- Campingtisch und Stühle
- Liegestühle
- Bettwäsche auf Wunsch

6. Treuebon

Sie erhalten bei einer Buchung pro Woche einen Tag geschenkt, welchen Sie bei nächster Buchung (Mindestmietdauer 3 Tage, einlösbar ab dem 3. Tag) in der Neben- oder Sparsaison einlösen können.

7. Kaution

Die Kaution ist nicht Bestandteil der Miete. Sie ist zur Sicherstellung eines allfälligen Selbstbehaltes bei einem Schadenfall vorgesehen. Die Kaution in der Höhe von CHF 1'000.-- muss zusammen mit der Restzahlung auf das Konto von Dürrenmatt's Wohnmobile überwiesen werden. Ohne Hinterlegung der Kaution erfolgt keine Herausgabe des Mietfahrzeuges. Bei korrekter Rückgabe des Mietfahrzeuges wird die Kaution an den Kunden zurück erstattet. Schäden am Fahrzeug, im Innenbereich oder Zusatzkosten (ausserordentliche Reinigung, Mehrkilometer usw.) dürfen in Abzug gebracht werden. Sollten bei der Reinigung unbemerkte oder verdeckte Mängel/Schäden nach erfolgter Mietabrechnung durch den Vermieter festgestellt werden, wird dies dem Mieter mitgeteilt. Der Vermieter hat Anrecht darauf, den Mieter zu belangen (Verrechnung mit der Kaution oder Nachbelastung). Bei einem Schadenfall kann der Vermieter die Kaution ebenfalls bis zur endgültigen Klärung und/oder bis zum endgültigen Abschluss des Versicherungsfalles zurückbehalten.

8. Fahrer

Der Lenker des Fahrzeuges muss mindestens 23 Jahre alt sein und mindestens 2 Jahre über einen gültigen Fahrzeugausweis der Kat. B verfügen. Spätestens bei der Fahrzeugübergabe (vor Mietantritt) hat der Kunde den Führerausweis zu zeigen. Ist der Fahrer nicht mit dem Mieter identisch, muss dessen Name spätestens bei Vertragsabschluss dem Vermieter bekannt gegeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Adressen aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und jeweils eine Kopie des Führerscheins und des Passes oder ID zu hinterlegen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Das Weitervermieten an Dritte und Lernfahrten sind untersagt.

9. Fahrzeug-Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, am Vermietungsstandort des Vermieters zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit. Gleiches gilt für die Fahrzeugrückgabe. Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Protokoll ausgestellt, das Auskunft über den Zustand des Fahrzeuges und des Zubehörs gibt und der aktuelle Kilometerstand festgehalten wird. Werden bei der Rückgabe beschädigte oder fehlende Gegenstände festgestellt, werden diese dem Mieter berechnet. Bei Übernahme des Fahrzeuges erhält der Mieter eine Instruktion welche ca. 60 Min. dauert. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass sich das Fahrzeug in Ordnung befindet. Bitte beachten Sie, dass die Weitervermietung der Wohnmobile genau geplant ist und deshalb die Rückgabezeiten genau einzuhalten sind. Können Sie das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückbringen, bitten wir Sie, uns sofort telefonisch zu benachrichtigen. Bei Überziehen der Mietzeit stellen wir pro angefangene Stunde CHF 50.-- in Rechnung. Anfallende Mehraufwendungen des Vermieters sowie Schadenersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den Mieter weiterbelastet.

10. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Hunden oder anderen Haustieren ist nur nach Absprache mit dem Vermieter erlaubt. Am Fahrzeug verursachte Schäden oder Spezialreinigung der Polster (falls wegen Haaren oder Geruch) gehen zu Lasten des Mieters.

11. Mitnahme von Zweirädern

Das Mitführen von E-Bikes, Roller und Motorräder in der Heckgarage als auch auf den Veloträgern ist untersagt. Fahrräder sind ausschliesslich auf den Fahrradträgern zu transportieren ausgenommen Kleinkinderfahrräder. Schäden an den Rädern sowie am Fahrzeug, welche daraus entstanden sind, sind nicht versichert.

12. Fahrzeugreinigung

Sie erhalten ein gepflegtes und vollbetanktes Fahrzeug. Wir erwarten das Fahrzeug im gleichen Zustand zurück. **Das Geschirr ist in sauberem Zustand zurückzubringen. Die komplette Innenreinigung inkl. aller Stauräume, Kühlschrank, Toilette usw., sind zu reinigen.** Müssen wir die Innenreinigung durchführen, werden wir Ihnen zusätzlich CHF 100.-- berechnen, exkl. Treibstoff. **Die Entleerung der WC-Kassette und des Abwassertankes ist Sache des Mieters, erstere ist gründlich zu spülen. Nachreinigung bei der WC-Kassette werden mit CHF 50.-- verrechnet. Bei der Rückgabe muss der Treibstoff wieder gefüllt sein.** Liegt eine abnormale Verschmutzung vor, z.B. Polsterung usw., werden wir Ihnen diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung stellen. Die Aussenreinigung ist in der Servicepauschale inbegriffen und wird von uns ausgeführt. Bei Mitnahme von Haustieren ist das Fahrzeug durch den Mieter entsprechend zu reinigen.

13. Annullierung

Bei einer Annullierung der Buchung durch den Mieter fällt eine Bearbeitungspauschale von CHF 100.-- an. Zudem wird folgender Anteil an den Gesamt-Mietkosten verrechnet:

- bis 61 Tage vor Mietantritt: 20 % der Miete
- 60 Tage bis 4 Wochen (28 Tage) vor Mietantritt: 50 % der Miete
- ab 28 Tage bis Mietantritt: 100 % der Miete
- nicht erfolgter Mietantritt ohne vorhergehenden Reiserücktritt: 100 % der Miete

Massgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/ -abholung gilt als Rücktritt.

Wir empfehlen sehr, gegen Eintritt von höherer Gewalt, Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

14. Reparatur und Haftung

Der Mieter verpflichtet sich Öl- und Wasserstand regelmässig zu kontrollieren und das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen und sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden am und im Fahrzeug sowie vom Zubehör, welche auf Fahrlässigkeit oder auf Nichtbeachtung von Armaturenblettwarnhinweise nach Betriebsanleitung zurückzuführen sind, wie auch für Forderungen aus ungesetzlichem Verhalten wie Bussgelder oder Strafen. Sind Reparaturen notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen diese vom Mieter bis zu einer Höhe von CHF 200.-- ohne weiteres, grössere Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters an einen qualifizierten Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden, sofern nicht ein Verschulden des Mieters vorliegt, gegen Vorlage des Originalbeleges und der defekten Teile vom Vermieter zurück erstattet. Bei technischen Defekte oder Motorschäden während der Urlaubszeit kann der Vermieter nicht auf finanzielle Entschädigung belangt werden. Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Länge) sowie der Zuladungsbestimmung beruhen. Ein allfälliger Bonusverlust der Versicherung wird gleichfalls dem Mieter verrechnet.

15. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Kommt es zu einem Unfall, Einbruch, Diebstahl oder sonstiger Schaden, hat der Mieter grundsätzlich immer die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Auch bei Bagatellunfällen ist zudem das internationale Unfallprotokoll vollständig mit Namen und Adresse aller Beteiligten und etwaiger Zeugen auszufüllen und zu unterzeichnen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden und der Mieter oder Fahrer darf keinerlei Schuldeingeständnis abgeben und zwar weder mündlich noch schriftlich. Auch hat er auf das Aushändigen eines polizeilichen Unfallprotokolls zu bestehen. Der Vermieter ist sofort (telefonisch) in Kenntnis zu setzen um entsprechende Massnahmen vorzukehren und dass der dieser seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.

16. Nutzung

Das Wohnmobil darf nur zu Camping üblichen Zwecken benutzt werden.

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Weitervermietung oder Leihe
- Lernfahrten
- für Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände
- Fahrten in ost- oder aussereuropäische Regionen sind nur in Absprache mit dem Vermieter erlaubt. Krisenregionen sind zu meiden

Entstehen im Reisegebiet Unruhen oder kriegerische Handlungen, so ist dieses Gebiet sofort zu verlassen. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Folgeschäden.

17. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Solothurn festgelegt.

(Irrtum und Änderungen vorbehalten)